



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: [www.olg-koeln.nrw.de](http://www.olg-koeln.nrw.de). © Präsident des Oberlandesgerichts - Dezernat 7 – Köln.

## Ägypten (Arabische Republik Ägypten)

### a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

#### 1. Geburtsurkunde

2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige ägyptische konsularische Vertretung.

#### **Soweit sich der/ die Antragsteller(in) noch in Ägypten aufhält:**

**Zivilregisterauszug** (Einzelregister) mit Familienstandsangabe, ausgestellt durch das zuständige ägyptische Amt für Personenstand.

3. **Eigene eidesstattliche Erklärung** über den Familienstand, abzugeben vor dem deutschen Standesamt.

#### **bei Kopten:**

zusätzlich eine Ledigkeitsbescheinigung der zuständigen Kirchengemeinde

### b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Soweit eine frühere Ehe ägyptischer Staatsangehöriger durch ägyptische Stellen registriert wurde, ist eine Bescheinigung der ägyptischen konsularischen Vertretung bzw. der ägyptischen Heimatbehörde mit dem Inhalt vorzulegen, dass das deutsche Scheidungsurteil registriert und damit ebenfalls nach ägyptischem Recht anerkannt wurde.

Soweit die frühere Ehe durch die zuständige ägyptische konsularische Vertretung oder die zuständige ägyptische Heimatbehörde nicht registriert wurde, ist diese Ehe nach dortigem Recht nicht existent, so dass sich die Frage einer Anerkennung nicht stellt.

### c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Legalisation erforderlich, siehe Nr. 5.1. der allgemeinen Hinweise.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.